

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Angewandte Musikwissenschaft	18.01.2013	7.36.03 Nr. 12	S. 1
Anlage 4: Eignungsprüfung zur Feststellung der Befähigung			

Anlage 4: Eignungsprüfung zur Feststellung der Befähigung

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere musikwissenschaftliche Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Angewandte Musikwissenschaft möglich erscheinen lassen. Die erforderliche Befähigung wird im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.

(2) Die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Angewandte Musikwissenschaft wird von einer Aufnahmekommission vorbereitet und durchgeführt, deren Mitglieder vom Prüfungsausschuss für den Studiengang bestimmt werden. Der Aufnahmekommission gehören drei Professorinnen / Professoren und zwei Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter an. Vorsitzende / Vorsitzender der Aufnahmekommission ist die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Angewandte Musikwissenschaft wird in zwei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung reicht die Bewerberin / der Bewerber eine Mappe ein. Den zweiten Abschnitt der Prüfung bildet ein Fachgespräch.

(4) Die Bewerberin / der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Eignungsprüfung melden; die Anmeldung muss für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Mai erfolgen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerber/innen, die die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert sie / er die Bewerber/innen auf, bis zum 30. Mai folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine Kurzvita plus (vorläufige) Abschlusszeugnisse.
2. eine Mappe, die
 - a) einen selbst verfassten Text zu den Studieninteressen enthalten muss;
 - b) eine exemplarische Hausarbeit zu einem selbst gewählten Thema in deutscher Sprache, die bspw. im Studium erstellt wurde.
3. eine Erklärung mit folgendem Wortlaut: "Ich versichere, dass ich die in der Mappe vorgelegten Arbeiten selbst erstellt habe."
4. gegebenenfalls weitere Belege zur bisherigen musikwissenschaftlichen Erfahrung.

(5) Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Eignungsprüfung). Zum zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung wird eingeladen, wer als "bestanden" beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin / ein Bewerber danach nicht zum zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung eingeladen werden, teilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr / ihm dies mit.

(6) Den zweiten Abschnitt der Eignungsprüfung bildet ein Fachgespräch, in dem die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine musikwissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnisse demonstriert. Das Fachgespräch dient dem Zweck, in fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers zu erhalten. Es kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Als Einzelprüfung dauert es in der Regel eine halbe Stunde; bei Gruppenprüfungen sind die Größe der Gruppe und die Dauer der Prüfung so zu bemessen, dass die individuelle Beurteilung der Befähigung jeder Bewerberin / jedes Bewerbers gesichert ist. Zum

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Angewandte Musikwissenschaft	18.01.2013	7.36.03 Nr. 12	S. 2
Anlage 4: Eignungsprüfung zur Feststellung der Befähigung			

Fachgespräch wird die Bewerberin / der Bewerber eingeladen, wenn die Mappe als "bestanden" beurteilt worden ist.

(7) Die Unterlagen nach Abs. 4 Satz 3 sind von zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission zu bewerten. Bewertet eine Prüferin / ein Prüfer die Unterlagen nach Abs. 4 Satz 3 mit "nicht bestanden", die andere Prüferin / der andere Prüfer jedoch mit "bestanden", so entscheidet die Aufnahmekommission über die Bewertung. Das Fachgespräch wird unter der Leitung der / des Vorsitzenden der Aufnahmekommission durchgeführt, wobei zwei weitere Mitglieder der Aufnahmekommission stimmberechtigt mitwirken; die anderen Mitglieder der Aufnahmekommission können mit beratender Stimme am Fachgespräch mitwirken. Die stimmberechtigten Prüferinnen / Prüfer des Fachgesprächs entscheiden unmittelbar im Anschluss an das Fachgespräch, ob die erforderliche Befähigung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.

(8) Die erforderliche Befähigung ist nachgewiesen, wenn die Bewerberin / der Bewerber mit "bestanden" beurteilte Unterlagen (Abs. 4 Satz 3) eingereicht hat und wenn die Prüferinnen / Prüfer des Fachgesprächs im Anschluss an das Fachgespräch die Gesamtbewertung "bestanden" erteilen.

(9) Erteilen die Prüferinnen / Prüfer des Fachgesprächs die Gesamtbewertung "nicht bestanden", gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

(10) Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.

(11) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Eignungsprüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der erforderlichen Befähigung nicht begonnen worden ist.

(12) Über die Anerkennung bereits absolvierter Eignungsprüfungen anderer Universitäten und Musikhochschulen entscheidet die Aufnahmekommission.